

Forderungspapier zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erstaufnahme in Niedersachsen

Zusammenfassung:

Die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahme für Asylsuchende in Niedersachsen entsprechen nicht internationalen Verpflichtungen, wodurch eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In der Erstaufnahme greift keine Schulpflicht. Die nur an wenigen Standorten der Landesaufnahmebehörde angebotene Kinder- und Jugendbetreuung stellt auch nicht im Ansatz einen Ersatz für einen Schulbesuch dar. Bestimmte Flüchtlingsgruppen werden dauerhaft nicht in Kommunen verteilt und halten sich daher über viele Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen auf. Eine Regelbeschulung ist weder gegeben noch vorgesehen.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Bildungsbiographien geflüchteter Kinder in Niedersachsen langfristig unterbrochen werden oder gar nicht erst beginnen können! Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., das Netzwerk AMBA und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. fordern das Land Niedersachsen auf, bereits in der Erstaufnahme von der Einreise an Maßnahmen zu ergreifen, die einer Heranführung an die Regelschule dienen, und für Kinder und Jugendliche, die sich längerfristig in der Erstaufnahme aufhalten müssen, eine reguläre Beschulung sicherzustellen.

Ferner sind Asylsuchende grundsätzlich zügig kommunal zu verteilen. Ein längerer Aufenthalt in der Erstaufnahme soll seitens des Landes Niedersachsen nur bei den Personenkreisen vorgenommen werden, bei denen dieses bundesrechtlich zwingend ist.

Grundsätzliche Problematik:

Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen sind eigentlich für einen vorübergehenden Aufenthalt vor der kommunalen Verteilung vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch in den vergangenen zwei Jahren Maßnahmen ergriffen, um Flüchtlinge längerfristig in Landesaufnahmeeinrichtungen unterzubringen: Seit dem 24. Oktober 2015 gilt das so genannte „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, mit dem die Aufenthaltsdauer für alle Asylsuchende auf bis zu sechs Monate ausgedehnt wurde. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Flüchtlinge aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ gar nicht mehr auf

die Kommunen verteilt werden, was schon jetzt in Einzelfällen zu einem Aufenthalt von einem Jahr und mehr führt. Das am 2. Juni 2017 vom Bundesrat gebilligte „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ ermöglicht ferner für weitere Gruppen (Flüchtlinge mit ungeklärter Identität, Dublin-Fälle sowie Flüchtlinge mit einer „geringen Bleibeperspektive“) eine unbefristete Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Diese Regelungen sind besonders problematisch für Kinder aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, da diese zeitlich unbegrenzt verpflichtet werden können, in einer EAE zu wohnen. Diese Kinder würden demnach in Niedersachsen, wo eine Schulpflicht erst mit der kommunalen Verteilung begründet wird, nie schulpflichtig werden (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

Dieser Daueraufenthalt führt ohne eine geregelte Form der Beschulung und Betreuung zu einer Gefährdung des Kindeswohls, das neben dem geistigen Wohl ebenso den Anspruch auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfasst, die auch durch die Beschulung gesteuert wird. Ein geregelter Schulalltag mit ausreichenden altersangepassten Lerngelegenheiten dient der kognitiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Eine kind- und jugendgerechte Betreuung und Beschulung ist an den Standorten der EAE in Niedersachsen nur unzureichend gegeben. Selbst die Vorbereitung auf die Regelschule in Form der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ findet nicht in allen Einrichtungen des Landes oder nur im geringen Maße und nicht mit genügend Lehrpersonal statt.

Insbesondere am Standort Braunschweig und dessen Außenstelle in Celle gibt es keine Beschulung. Dort leben jedoch viele Kinder und Jugendliche, die nicht auf die Kommunen verteilt werden. Die Folge ist eine Desintegration durch Nicht-Beschulung, es entstehen in Deutschland große Brüche in den Bildungsbiographien der Kinder und Jugendlichen. Dies stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Darauf muss mit einer Anpassung der Beschulung reagiert werden.

Die Frage der Beschulung bzw. des Rechts auf Schule findet ihre Grundlage nicht nur in der nationalen bzw. niedersächsischen Gesetzgebung, sondern auch in höherrangigem Recht. Das Recht auf Bildung ist niedergelegt in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Laut Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention darf es einen völligen Ausschluss von der Beschulung nicht geben. Darüber hinaus ist in Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich normiert, dass Kinder nach 3 Monaten ein Recht auf Schulbesuch haben. Eine Umsetzung der EU-Richtlinie ist also auch für die Erstaufnahmeeinrichtungen zwingend geboten.

Rechtliche Grundlagen:

→ Recht auf Schulbesuch nach 3 Monaten / UN Kinderrechtskonvention, EU-Aufnahmerichtlinie

Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention (KRK): Jedes Kind hat das Recht auf Schule. Im Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und auch in der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33) ist das Recht auf Bildung festgeschrieben.

Nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden; der Anspruch der in der Konvention anerkannten Rechte ist ohne Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft zu gewährleisten (Art. 14 EMRK).

Art. 14 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU: Die Wartezeit auf den Zugang zum Bildungssystem beträgt maximal drei Monate.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, wobei dieses Recht die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG): Gleichheitsgrundsatz auch für Kinder, die über keinen Aufenthaltsstatus, keine Meldebestätigung oder keine Geburtsurkunde verfügen oder vorlegen können: Ihnen muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungseinrichtungen ermöglicht werden.

Runderlass des MK Niedersachsen vom 01.01.2016: Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs.1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen.

Forderungen:

- Die Frage der Beschulung in der Erstaufnahme entfaltet vor allem dann eine besondere Problematik, wenn sich der Aufenthalt in dieser über einen mehr als nur kurzfristigen Zeitraum erstreckt. Wir fordern das Land Niedersachsen daher auf, Asylsuchende grundsätzlich zügig kommunal zu verteilen und einen längeren Aufenthalt in der Erstaufnahme nur bei den Personenkreisen vorzunehmen, bei denen dieses bundesrechtlich zwingend ist.
- In Niedersachsen gilt die Schulpflicht für asylsuchende Kinder und Jugendliche erst nach der Erstaufnahme. Mit einer Anpassung der Gesetzes- und Erlasslage zur Schulpflicht an asylrechtliche Rechtsänderungen ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht und deren Erfüllung bereits im Zeitraum der Erstaufnahme zum Tragen kommen.
- Nach Durchlaufen der Ankunftscentren sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig an allen Standorten eine Unterrichtsvorbereitung in Form der erprobten „Interkulturellen Lernwerkstatt“ für alle dort untergebrachten Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.
- Die „Interkulturelle Lernwerkstatt“ eignet sich jedoch nicht zur längerfristigen Beschulung. Bei einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahme muss die Beschulung analog zur Regelschule, ggf. zunächst durch Sprachlernklassen, sichergestellt werden. Nach Möglichkeit sollte dies in Anbindung an und in Räumlichkeiten von Regelschulen geschehen.
- Es ist ausreichendes Lehrpersonal für eine Beschulung vorzuhalten, die den Standards des Regelschulunterrichts entspricht. Die bisherigen Planungsgrößen des Niedersächsischen Kultusministeriums sind dafür in keiner Weise ausreichend.
- Das Niedersächsische Kultusministerium darf sich bei der Besetzung der Stellen für die „Interkulturelle Lernwerkstatt“ nicht nur auf Lehrkräfte beschränken, die aus bestehenden Lehrverhältnissen abgeordnet werden (Abordnung der Dienstposten), sondern muss den potenziellen Personenkreis erweitern und gewährleisten, dass alle Flüchtlingskinder eine angemessene Beschulung erhalten.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Bildungsbiographien geflüchteter Kinder in Niedersachsen langfristig unterbrochen oder gar nicht erst beginnen können! Werden nicht unmittelbar rechtliche und tatsächliche Maßnahmen ergriffen, droht eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen nicht beschult zu werden.

06.07.2017

Kontakt:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Laura Müller, Tel. 0511 / 98 24 60 35, lm@nds-fluerat.org

Kai Weber, Tel. 0511 84 87 99 72, kw@nds-fluerat.org

Caritasstelle im GDL Friedland

Thomas Heek, Tel. 05504 8561, heek@caritasfriedland.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Tel. 0511 85 20 90, info@lag-fw-nds.de